



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2018

Einzelplan 60, Kapitel 6001, Titel 031 05

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: V 2 - 2021 - 0136

15. Februar 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Auch im Jahr 2018 Mängel bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Regionalisierungsmitteln

Verwendungsnachweise einiger Länder waren nach wie vor unzureichend. Der Bestand an nicht für den ÖPNV verausgabten Regionalisierungsmitteln stieg weiter an. Der Finanzierungsanteil aus den Landeshaushalten sank. Der Bund sollte bei den Verhandlungen zum Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV auf Verbesserungen hinwirken.

Worum geht es?

Der Bund unterstützt die Länder bei der Finanzierung des ÖPNV mit Regionalisierungsmitteln. Das Regionalisierungsgesetz gibt eine Auszahlung vor, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Bedarf besteht. Ein Teil der Länder weist in Verwendungsnachweisen Restbestände an unverbrauchten Regionalisierungsmitteln bei Aufgabenträgern nicht korrekt aus. Im Jahr 2018 waren in den Ländern mehr als 4,6 Mrd. Euro der Regionalisierungsmittel noch nicht für den ÖPNV verausgabt. Die Landesmittel, die die Länder im Jahr 2018 für den ÖPNV einsetzten, standen zu den ausgegebenen Regionalisierungsmitteln lediglich in einem Verhältnis von 1 : 3.

Was ist zu tun?

Der Bund sollte die Regelungen (z. B. zum Auszahlungsverfahren) überprüfen und auf Verbesserungen hinwirken. Eine Gelegenheit hierfür bieten die aktuell laufenden Verhandlungen über einen Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV.

Was ist das Ziel?

Die jährlichen Zahlungen aus dem Bundeshaushalt in Milliardenhöhe müssen schnellstmöglich dem ÖPNV zugutekommen. Ein entschiedeneres finanzielles Engagement der Länder würde ebenfalls den ÖPNV stärken. Die derzeitigen systemischen Schwächen bei der Finanzierung des ÖPNV müssen beseitigt werden.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Vorbemerkung	9
2	Vorgehensweise	9
3	Zuweisungen nach dem Regionalisierungsgesetz	10
4	Unvollständige Angaben zu nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln	13
4.1	Mittelbestände bei Aufgabenträger	13
4.1.1	Herkunft von Mittelbeständen nicht bekannt	14
4.1.2	Angaben im Verwendungsnachweis unvollständig	14
4.1.3	Abweichende Abrechnungsintervalle	15
4.1.4	Unzureichende Darstellung im Verwendungsnachweis	15
4.2	Nachträgliche Korrekturen am Verwendungsnachweis	16
4.3	Bewertung und Empfehlung	17
5	Entwicklung nicht verausgabter Regionalisierungsmittel	18
5.1	Nicht verausgabte Regionalisierungsmittel des Jahres 2018	18
5.2	Anstieg des Bestands an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln seit dem Jahr 2008	19
5.3	Bewertung und Empfehlung	22
6	Eigenbeitrag der Länder zu den ÖPNV-Ausgaben des Jahres 2018	23
6.1	Abfrage bei den Ländern	23
6.2	Bewertung und Empfehlung	26
7	Abgestimmte Stellungnahme der zuständigen Bundesressorts	27
8	Fazit	28

Abkürzungsverzeichnis

B

BMDV *Bundesministerium für Digitales und Verkehr*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

O

ÖPNV *Öffentlicher Personennahverkehr*

R

RegG *Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehr*

S

SPNV *Schienenpersonennahverkehr*

0 Zusammenfassung

- 0.1 Die Länder erhalten nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Sie sind verpflichtet, dem Bund die Verwendung der Regionalisierungsmittel bis zum 30. September des Folgejahres nachzuweisen.
- Im Jahr 2018 hatte der Bund den Ländern 8 498 Mio. Euro zugewiesen. Auf der Grundlage von Auswertungen des BMDV berichtete die Bundesregierung im Januar 2022 dem Deutschen Bundestag zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder im Jahr 2018 (Bericht der Bundesregierung für 2018).
- Der Bundesrechnungshof hat die Finanzierung des ÖPNV nach dem RegG im Jahr 2018 geprüft. Geprüfte Stellen waren das BMDV und das BMF. Darüber hinaus erhob der Bundesrechnungshof Daten bei den Landesverkehrsministerien.
- Mit dem vorliegenden Bericht informiert er den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) über Mängel bei Verwendungsnachweisen einzelner Länder, die Entwicklung der bis Ende des Jahres 2018 nicht für Zwecke des ÖPNV verwendeten Regionalisierungsmittel sowie die aus den Landeshaushalten gezahlten Landesmittel. (Nummern 1 und 2)

- 0.2 Seit 1996 sind die Länder für die Planung, Organisation und Finanzierung des gesamten ÖPNV zuständig. Der Bund unterstützt sie dabei u. a. aus seinem Steueraufkommen mit zweckgebundenen Regionalisierungsmitteln. Das RegG regelt Höhe und Verteilung der Bundesmittel auf die Länder. Ferner bestimmt das RegG, dass jedem Land die ihm jährlich zustehenden Mittel monatlich in zwölf gleich großen Beträgen ausbezahlt werden. Änderungen am RegG bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Die Regionalisierungsmittel sind seit ihrer Einführung mehrfach, z. B. zur Verbesserung des Klimaschutzes, erhöht worden. Nach der aktuellen Fassung des RegG vom Dezember 2022 werden die Regionalisierungsmittel im Jahr 2031 rund 13 805 Mio. Euro betragen. Trotzdem fordern die Länder aktuell weitere Erhöhungen der Regionalisierungsmittel. Derzeit verhandeln Bund und Länder über einen Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV, bei dem es insbesondere um die Finanzierung durch Bund, Ländern und Kommunen geht. Darüber hinaus plant die Bundesregierung mit einem Neunten Gesetz zur Änderung des RegG den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel zur Verfügung zu stellen, um ein deutschlandweites Nahverkehrsticket (Deutschlandticket) zu ermöglichen. (Nummer 3)

- 0.3 Die Länder leiten die Regionalisierungsmittel teilweise an sogenannte Aufgabenträger weiter, die im Auftrag der Länder den ÖPNV organisieren. Die Bundesregierung und der Haushaltsausschuss erwarten, dass die Länder in ihren Verwendungsnachweisen auch die bei Aufgabenträgern vorhandenen Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln ausweisen. Einige Länder haben hierzu in den Verwendungsnachweisen für das Jahr 2018 keine oder nur unvollständige Angaben gemacht. Teilweise berufen sie sich darauf, dass die Regionalisierungsmittel im Sinne des RegG verwendet seien, wenn sie aus dem Landeshaushalt abgeflossen sind.

Bei mehreren Ländern waren Korrekturen bei der Höhe der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel notwendig. Dies betraf auch die Vorjahre. Einige Angaben sind nicht sicher festzustellen, da weitere Korrekturen zu erwarten sind. Das BMDV wies zwar im Textteil seines Berichts auf einige nachträgliche Änderungen hin, bezog sie aber nicht in die Berechnung der zum Jahresende 2018 noch nicht verausgabten Regionalisierungsmittel mit ein.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMDV, die aktuellen Verhandlungen mit den Ländern zum Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV dafür zu nutzen,

- auf Regelungen hinzuwirken, wonach die Länder in ihren Verwendungsnachweisen auch die Regionalisierungsmittel angeben müssen, die zwar aus dem jeweiligen Landeshaushalt abgeflossen, aber von den Aufgabenträgern noch nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind und
- ein einheitliches Verfahren einzuführen, mit dem die Länder dem BMDV nachträgliche Korrekturen an den Verwendungsnachweisen melden müssen.

Das BMDV sollte diese Informationen mittels einer geeigneten Darstellung in den jährlichen Berichten an den Deutschen Bundestag weitergeben und Angaben, die noch nicht sicher feststehen, mit einem entsprechenden Vorbehalt kennzeichnen. Der Deutsche Bundestag benötigt belastbare Informationen für seine Entscheidungen. (Nummer 4)

- 0.4 Nach dem Bericht der Bundesregierung haben die Länder im Jahr 2018 von 8 498 Mio. Euro, die sie als Regionalisierungsmittel vom Bund erhalten haben, nur 7 832 Mio. Euro ausgegeben. Damit sind allein im Jahr 2018 von den ausgezahlten Regionalisierungsmitteln 666 Mio. Euro bzw. 7,8 % noch nicht dem ÖPNV zugutegekommen.

Aufgrund der fehlenden oder nicht korrekten Angaben der Länder geht der Bundesrechnungshof von einer höheren Summe nicht verausgabter Regionalisierungsmittel aus. Er kommt auf eine (vorläufige) Summe von 4 624,2 Mio. Euro. Der tatsächliche Betrag könnte wegen der fehlenden Angaben einiger Länder höher ausfallen.

Die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel stiegen von 338 Mio. Euro im Jahr 2008 kontinuierlich auf den Wert von 4 624 Euro im Jahr 2018. Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass der Gesamtbestand an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln auch im Jahr 2019 weiter angestiegen ist.

Mit Blick auf die hohe gesellschafts- und umweltpolitische Bedeutung eines leistungsfähigen ÖPNV sowie den unstrittigen Handlungsbedarf ist es bedenklich, dass die Zuweisungen des Bundes in dieser Größenordnung über Jahre hinweg nicht für den gesetzlichen Zweck verausgabt worden sind. Der Bundesrechnungshof sieht einen wesentlichen Grund dafür in der gesetzlich festgelegten Auszahlungssystematik. Sie ist vom tatsächlichen Mittelbedarf entkoppelt. Der (teilweise kreditfinanzierte) Bundes-

haushalt wird zu einem Zeitpunkt belastet, zu dem die Länder die Mittel noch gar nicht benötigen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, eine Änderung des Auszahlungsverfahrens zu prüfen. Der Bund sollte bei den laufenden Verhandlungen über einen Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV auf eine Regelung hinwirken, mit der eine Ansammlung von nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln bei den Ländern künftig verhindert wird. (Nummer 5)

- 0.5 Die Länder haben dem Bundesrechnungshof auf freiwilliger Basis erklärt, dass sie im Jahr 2018 für Zwecke des ÖPNV 2 426 Mio. Euro eingesetzt hätten. Zusammen mit den 7 832 Mio. Euro an verausgabten Regionalisierungsmitteln ergibt dies eine Summe von 10 258 Mio. Euro. Damit standen im Jahr 2018 die Landesmittel für den ÖPNV (23,65 %) zu den ausgegebenen Regionalisierungsmitteln (76,35 %) in einem Verhältnis von etwa 1 : 3. Der prozentuale Anteil der Landesmittel betrug in den Jahren 2016 und 2017 noch jeweils rund 27 %. Der Anteil war bei den Ländern sehr unterschiedlich. Elf Länder leisteten einen Eigenbeitrag unterhalb des Durchschnittswertes von 23,65 %. Alle Länder leisteten ihre Beiträge aus dem Landeshaushalt zumindest anteilig aus zuvor vom Bund zur Verfügung gestellten Kompensationsleistungen nach dem Entflechtungsgesetz. In welchem Umfang auch die Kommunen aus eigenen kommunalen Mitteln Zwecke des ÖPNV finanzierten, konnte der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung nicht feststellen. Hierzu fehlten ausreichende Angaben der Länder.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes haben auch im Jahr 2018 nicht alle Länder der Finanzierung des ÖPNV eine dieser Länderaufgabe angemessene Priorität eingeräumt. Die Summe der Länderanteile war im Vergleich zu den Berichtsjahren 2016 und 2017 auf einem noch niedrigeren Niveau. Dies führt der Bundesrechnungshof vor allem darauf zurück, dass es den Ländern freigestellt ist, in welchem Umfang sie sich an der Finanzierung beteiligen. Im Interesse einer auskömmlichen Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV wäre ein stärkeres finanzielles Engagement der Länder dringend geboten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der ÖPNV aufgrund der ungleichen Finanzierungsverhältnisse zunehmend als Bundesaufgabe wahrgenommen wird.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Ausbau- und Finanzierungspakt für den ÖPNV zu nutzen, auf künftig angemessene Finanzierungsbeiträge von Ländern und Kommunen hinzuwirken. (Nummer 6)

- 0.6 Das BMDV hat eine mit dem BMF abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Das BMDV werde weiterhin darauf hinwirken, dass die Länder alle bisher nicht verausgabten Regionalisierungsmittel deklarierten und zweckentsprechend einsetzten. Die Bundesregierung sei auch der Ansicht, dass die Länder sich mit eigenen Landesmitteln stärker finanziell für den ÖPNV engagieren müssten. Allerdings fehle der Bundesverwaltung beim ÖPNV meist die rechtliche Handhabe gegenüber den Ländern.

Der Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV habe bisher nicht unterzeichnet werden können, da die Länder daran eine weitere Erhöhung der Regionalisierungs-

mittel geknüpft hätten. Der Abschluss werde nun für die Frühjahrs- bzw. Herbst-Verkehrsministerkonferenz 2023 angestrebt. (Nummer 7)

- 0.7 Das BMDV und das BMF stimmen den Ausführungen des Bundesrechnungshofes in weiten Teilen zu. Gerade weil die Bundesverwaltung in vielen Fällen derzeit keine rechtliche Handhabe hat, sollte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes die Bundesregierung die Verhandlungen zum Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV nutzen, um mit den Ländern aus Sicht des Bundes notwendige Regelungen zu treffen. (Nummer 8)

1 Vorbemerkung

Die Länder erhalten nach dem RegG jährlich Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für den ÖPNV.¹

Sie sind seit dem Jahr 2016 verpflichtet, dem Bund jährlich die Verwendung dieser sogenannten Regionalisierungsmittel in einem gesetzlich vorgeschriebenen Format bis zum 30. September des Folgejahres nachzuweisen.² Das BMDV wertet die Verwendungsnachweise aus. Auf dieser Grundlage erstellt die Bundesregierung für jedes Jahr einen Gesamtbericht, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet und veröffentlicht wird.

Im Jahr 2018 hatte der Bund den Ländern Regionalisierungsmittel im Umfang von 8 498 Mio. Euro zugewiesen. Die Bundesregierung berichtete im Januar 2022 dem Deutschen Bundestag zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder im Jahr 2018.³

Der Bundesrechnungshof hat die Finanzierung des ÖPNV nach dem RegG im Jahr 2018 geprüft. Ziel war es, Erkenntnisse zur Wirkung des RegG zu gewinnen.

Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss über Mängel bei den Verwendungsnachweisen einzelner Länder, die Entwicklung der bis Ende des Jahres 2018 nicht für Zwecke des ÖPNV verwendeten Regionalisierungsmittel sowie die aus den Landeshaushalten gezahlten Landesmittel.

2 Vorgehensweise

Der Bundesrechnungshof führte seine Prüfung auf der Basis von Stichproben durch. Geprüfte Stellen waren das BMDV und das BMF.

Der Bundesrechnungshof erhob zudem mit einer Abfrage Daten bei allen Landesverkehrsministerien. Bei sieben Landesverkehrsministerien erhob er Informationen zusätzlich vor Ort. Die Länder kooperierten bei den Erhebungen.

Der Bundesrechnungshof untersuchte auch, inwieweit in den Ländern sogenannte Aufgabenträger Ende des Jahres 2018 über Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln verfügten. Grundlage für diesen Teil der Prüfung waren die bei den Landesverkehrsministerien vorhandenen Vorgänge. Bei den Aufgabenträgern erhob der Bundesrechnungshof nicht.

¹ Kapitel 6001 Titel 031 05 (Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsmittel).

² Vgl. § 6 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 RegG.

³ Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder im Jahr 2018, Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022.

Der Bundesrechnungshof band die Landesrechnungshöfe in seine Prüfung ein.

Schon während der laufenden Erhebungen unterrichtete der Bundesrechnungshof das BMDV über einzelne Feststellungen. Dies eröffnete dem BMDV die Möglichkeit, diese Hinweise nach Abstimmung mit den betroffenen Ländern bereits im Bericht der Bundesregierung zu berücksichtigen.⁴

Der Bundesrechnungshof hatte bereits die Verwendung der Regionalisierungsmittel für die Jahre 2016 und 2017 geprüft und seine wesentlichen Erkenntnisse dem Haushaltsausschuss berichtet.⁵ Im nachfolgenden Text wird auf die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungen hingewiesen, soweit sie von Bedeutung sind.

Das BMDV hat in Abstimmung mit dem BMF zu den Feststellungen des Bundesrechnungshofes Stellung genommen. Die Landesverkehrsministerien erhielten Gelegenheit, sich zu den Sachverhalten zu äußern. Drei Länder machten davon Gebrauch. Der Bundesrechnungshof hat die Stellungnahmen im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

3 Zuweisungen nach dem Regionalisierungsgesetz

Seit dem 1. Januar 1996 sind die Länder als Folge der Bahnreform auch für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zuständig. Seit diesem Zeitpunkt zählt der gesamte ÖPNV zu den verfassungsrechtlichen Kernaufgaben der Länder.⁶ Sie verantworten Planung, Organisation und Finanzierung dieser Aufgabe.

Nach Artikel 106a Grundgesetz steht den Ländern zweckgebunden für den ÖPNV ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt das RegG. Es trifft u. a. Festlegungen zur Höhe und Verteilung der Bundesmittel auf die Länder. Ferner bestimmt das RegG, dass jedem Land die ihm jährlich zustehenden regulären Mittel monatlich in zwölf gleich großen Beträgen ausgezahlt werden.⁷

⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 2.

⁵ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2016, Haushaltsausschussdrucksache 19/4246 vom 22. Oktober 2019 bzw.

https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2019/oepnv-2016-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 und

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2017, Haushaltsausschussdrucksache 19/8416 vom 11. Februar 2021 bzw.

https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/finanzierung-des-oepnv-2017-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁶ Vgl. Artikel 143a Absatz 3 Grundgesetz i. V. m. Artikel 30 Grundgesetz.

⁷ Vgl. § 5 Absätze 9, 12 und 14 Satz 3 RegG.

Mit den Regionalisierungsmitteln ist insbesondere der SPNV zu finanzieren. Die Länder dürfen sie aber auch für sonstigen ÖPNV einsetzen. Die Regionalisierungsmittel fließen sowohl in konsumtive als auch in investive ÖPNV-Maßnahmen. Die Länder sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich.

Änderungen am RegG bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Bei den Regionalisierungsmitteln handelt es sich nicht um Finanzhilfen des Bundes im Sinne von Artikel 104b Grundgesetz, sondern um eine Finanzierungsform „sui generis“. Die Regionalisierungsmittel sind im Kapitel 6001 Titel 031 05 als steuerliche Zuweisungen des Bundes veranschlagt. Sie werden als negative Steuereinnahmen im Einzelplan 60 etatisiert.

Als Folge der dritten und vierten Änderung des RegG⁸ stiegen die Regionalisierungsmittel von 7 408 Mio. Euro im Jahr 2015 auf insgesamt 8 200 Mio. Euro im Jahr 2016 deutlich an. Zugleich erhöhten sich die Zuweisungen ab dem Jahr 2017 bis einschließlich dem Jahr 2031 jährlich um 1,8 %.

Die fünfte Änderung des RegG im Jahr 2020 erhöhte die Regionalisierungsmittel im Rahmen des Klimapakets der Bundesregierung um insgesamt 5 200 Mio. Euro.⁹

Es folgten weitere Änderungen des RegG, durch die die Länder zusätzliche Bundesmittel für besondere Zwecke erhielten bzw. erhalten werden:

- So stellte der Bund den Ländern neben den regulären Regionalisierungsmitteln insgesamt 4 700 Mio. Euro zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die im ÖPNV in den Jahren 2020 bis 2022 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind, zur Verfügung.¹⁰
- Außerdem finanzierte er im Jahr 2022 mit 2 500 Mio. Euro drei Monate lang ein bundesweit gültiges Ticket für den ÖPNV mit einem Fahrpreis von neun Euro monatlich.

Ende des Jahres 2022 trat das Achte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes in Kraft.¹¹ Allein durch dieses Änderungsgesetz steigen die regulären Regionalisierungsmittel für den Zeitraum von 2022 bis 2031 um insgesamt 17 327 Mio. Euro. Nach jetzigem Stand erhalten die Länder im Jahr 2031 insgesamt 13 805 Mio. Euro.¹²

⁸ Vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 15. Dezember 2015, BGBl. I Seite 2332 und Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 1. Dezember 2016, BGBl. I Seite 2758.

⁹ Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 6. März 2020, BGBl. I Seite 445.

¹⁰ Artikel 5 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 16. Juli 2020, BGBl. I Seite 1683, Sechstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I Seite 3011, Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 25. Mai 2022, BGBl. I Seite 812.

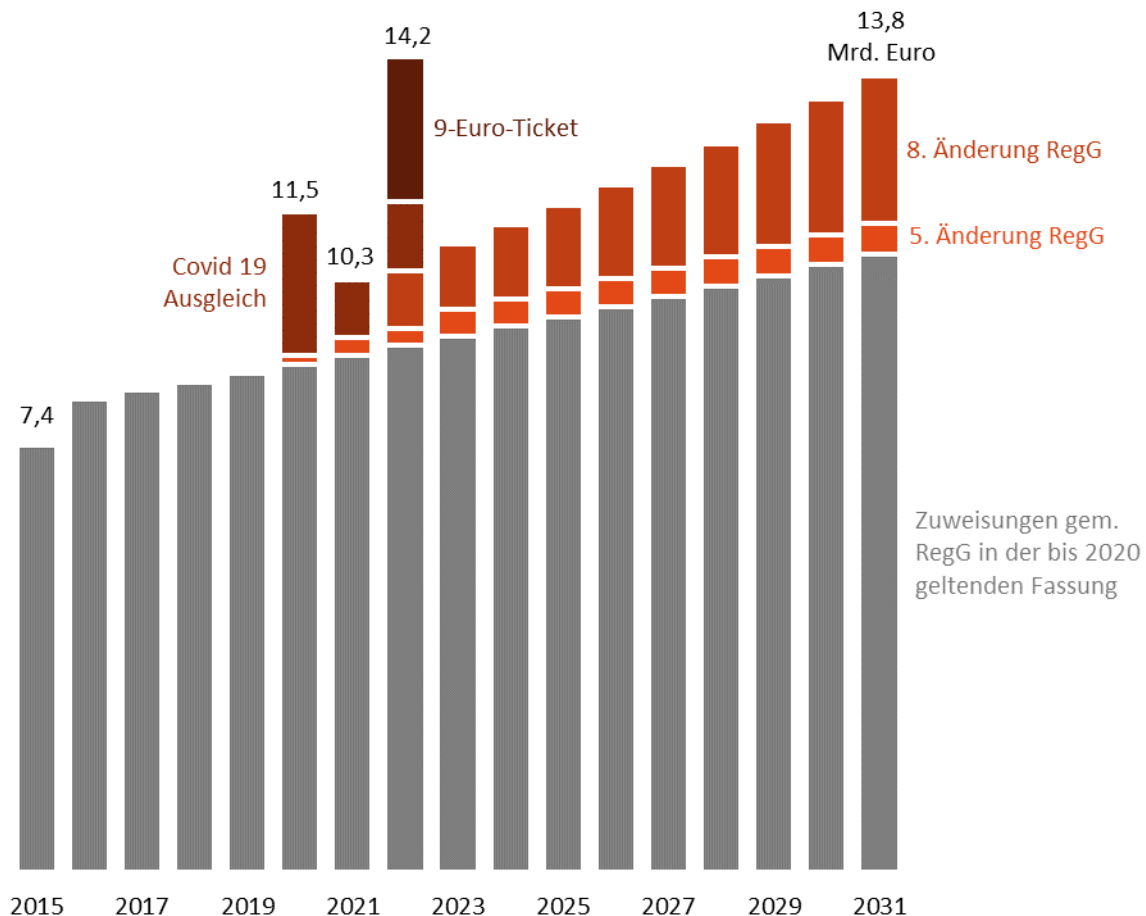
¹¹ Vgl. Achstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Dezember 2022, BGBl. I Seite 2352.

¹² Nähere Informationen zu den Erhöhungsbeträgen sind aus der Anlage ersichtlich.

Abbildung 1

Die Regionalisierungsmittel steigen kontinuierlich

Die fünfte und die achte Änderung des RegG haben den Trend verstärkt. Bis zum Jahr 2031 sollen die Regionalisierungsmittel auf 13 805 Mio. Euro anwachsen.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quellen: Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2758), Fünftes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I Seite 445), Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020 (BGBl. I Seite 1683), Sechstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3011), Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 25. Mai 2022 (BGBl. I Seite 812) und Achtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2352).

Ungeachtet dessen fordern die Länder weitere Erhöhungen der Regionalisierungsmittel.¹³ Derzeit verhandeln Bund und Länder über einen Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV. Hierbei geht es auch um eine Finanzierungsstruktur für den gesamten ÖPNV einschließlich der Finanzierungsbeteiligung von Bund, Ländern und Kommunen.

¹³ Vgl. Beschlüsse der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 29. November 2022. www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/22-11-29-sonder-vmk-telefonschaltkonferenz/22-11-29-beschluss.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung mit einem Neunten Gesetz zur Änderung des RegG den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel zur Verfügung zu stellen, um ein deutschlandweites Nahverkehrsticket (Deutschlandticket) zu ermöglichen.

4 Unvollständige Angaben zu nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln

Gemäß dem RegG erhalten die Länder die Regionalisierungsmittel in festen Monatsraten. Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt ein konkreter Bedarf vorliegt. Aus diesem Grund haben die Länder häufig zum Ende eines Jahres nicht alle Regionalisierungsmittel ausgegeben. Die Länder sind verpflichtet, in den Verwendungsnachweisen Angaben zum Bestand an nicht für den ÖPNV verausgabten Regionalisierungsmitteln zu machen.

4.1 Mittelbestände bei Aufgabenträger

Einige Länder leiten Regionalisierungsmittel auch an Aufgabenträger weiter, die ÖPNV organisieren. Zu den Aufgabenträgern gehören Zweckverbände, Verkehrsverbünde oder Kommunen. Die Aufgabenträger legen den Landesverkehrsministerien später Nachweise über die Mittelverwendung vor.

Das BMDV und das BMF vertreten die Auffassung, dass im Verwendungsnachweis, den die Länder dem Bund vorlegen, bei den Angaben zu den nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln auch die Bestände zu berücksichtigen sind, die sich bei Aufgabenträgern angesammelt haben.¹⁴ Der Haushaltsausschuss hat ebenfalls diese Auffassung vertreten. Er hat die Bundesregierung im Februar 2021 in einem Beschluss einstimmig aufgefordert, die Länder nachdrücklich anzuhalten, auch die bei Aufgabenträgern und Kommunen noch nicht für Zwecke des RegG verausgabten Regionalisierungsmittel in den jährlichen Verwendungsnachweisen darzustellen.¹⁵

Das BMDV forderte daraufhin die Länder auf, für den Bericht über die Regionalisierungsmittel im Jahr 2018 sämtliche nicht verausgabten Regionalisierungsmittel bei anderen staatlichen Stellen und Aufgabenträgern in voller Höhe im Verwendungsnachweis anzugeben.¹⁶ Trotzdem kamen nicht alle Länder dieser Aufforderung nach.

Der Bundesrechnungshof hat sich bereits bei seiner Prüfung der Regionalisierungsmittel für das Jahr 2017 mit den nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln bei den Aufgabenträgern

¹⁴ Vgl. Bericht der Bundesregierung für 2018, Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 6.

¹⁵ Vgl. Kurzprotokoll der 89. Sitzung des Haushaltsausschusses am 24. Februar 2021, TOP 11, Seite 24 ff., Haushaltsausschussdrucksache 19/8434, Ziffer 2.

¹⁶ Vgl. Bericht der Bundesregierung für 2018, Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 6.

beschäftigt.¹⁷ Er hat deren Entwicklung auch bei der Prüfung der Regionalisierungsmittel des Jahres 2018 nachverfolgt.

4.1.1 Herkunft von Mittelbeständen nicht bekannt

Ein Land gewährte seinen Landkreisen und kreisfreien Städten zweckgebunden für den ÖPNV pauschalierte Zuweisungen. Diese setzten sich aus Regionalisierungsmitteln, Landesmitteln und Mitteln zusammen, die der Bund aufgrund des seinerzeit noch geltenden Entflechtungsgesetzes¹⁸ an das Land gezahlt hatte. Nach Angaben des Landes werde die zweckgerechte Verwendung der Mittel von diesen Aufgabenträgern nachgewiesen. Allerdings werde dabei nicht zwischen den ursprünglichen Finanzierungsquellen unterschieden, da es sich um eine Gesamtzuweisung des Landes handle. Dem Land lägen deshalb die Daten der einzelnen Finanzierungsquellen nicht vor.

In seiner Antwort auf die schriftliche Abfrage des Bundesrechnungshofes hatte das Land darüber hinaus abgelehnt, Daten zu den nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln bei den kommunalen Aufgabenträgern anzugeben. Die Länder hätten im Arbeitskreis Bahnpolitik den Nachweis solcher Bestände abgelehnt. Sie hätten dort die Auffassung vertreten, dass die Regionalisierungsmittel im Sinne des RegG verwendet seien, wenn sie aus dem Landeshaushalt abgeflossen sind.

4.1.2 Angaben im Verwendungsnachweis unvollständig

Ein Land bestätigte dem BMDV, dass es im Verwendungsnachweis sowohl die eigenen Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln, als auch die seiner Zweckverbände angegeben habe.

In diesem Land erhalten auch die Kommunen nach dem Landesnahverkehrsgesetz jährlich eine Pauschale für den ÖPNV. Diese Pauschale wird vom Land aus den Regionalisierungsmitteln bezahlt. Im Zuge der örtlichen Erhebungen im Landesverkehrsministerium stellte der Bundesrechnungshof Reste dieser Pauschalen bei verschiedenen Kommunen und damit nicht verausgabte Regionalisierungsmittel fest. Diese summierten sich über mehrere Jahre auf 0,9 Mio. Euro. Das Land hatte sie nicht in seinem Verwendungsnachweis für die Regio-

¹⁷ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2017, Haushaltsausschussdrucksache 19/8416 vom 11. Februar 2021 bzw. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/finanzierung-des-oepnv-2017-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 10 ff.

¹⁸ Bundeshaushalt 2018: Kapitel 1206 Titel 882 03.
Diese Bundesförderung in Höhe von jährlich 1 335 Mio. Euro lief Ende des Jahres 2019 aus. Ab dem Jahr 2020 erhalten die Länder dafür unbefristet aus dem Steueraufkommen des Bundes einen zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag in gleicher Höhe.

nalisierungsmittel des Jahres 2018 berücksichtigt. Sie fehlen auch in dem Bericht der Bundesregierung für 2018.¹⁹

4.1.3 Abweichende Abrechnungsintervalle

Ein Land gab gegenüber dem BMDV an, dass die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel von zwei Aufgabenträgern im Verwendungsnachweis für das Jahr 2018 mit ausgewiesen seien. Die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel der kommunalen Aufgabenträger hingegen seien nicht aufgeführt. Das Land begründete dies gegenüber dem BMDV damit, dass der Arbeitskreis Bahnpolitik solche Angaben im Verwendungsnachweis grundsätzlich ablehnt habe.

Auf Nachfrage des Bundesrechnungshofes teilte das Land mit, dass die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel der Kommunen für das Jahr 2018 noch nicht bekannt seien. Die Kommunen könnten die weitergeleiteten Regionalisierungsmittel in einem Zeitraum von drei Jahren nach Gewährung zweckentsprechend verausgaben.²⁰ Der Verwendungsnachweis sei von den Kommunen sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraums vorzulegen.

Das Land hatte dem Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung zu den Regionalisierungsmitteln des Jahres 2017 einen Betrag von 39 Mio. Euro genannt, der von den Kommunen noch nicht verausgabt worden war. Der Bundesrechnungshof hat diesen Sachverhalt in seinem Bericht an den Haushaltsausschuss zu den Regionalisierungsmitteln 2017 dargestellt.²¹ Das Land hat diesen Mittelbestand in seinem Verwendungsnachweis für das Jahr 2018 nicht berücksichtigt.

Der Bericht der Bundesregierung für 2018 weist lediglich im Textteil auf den zum Ende des Jahres 2017 bestätigten Bestand hin. Bei der Berechnung zu den Ende des Jahres 2018 noch vorhandenen Regionalisierungsmitteln ist er nicht berücksichtigt, da für das Jahr 2018 keine Angaben vorlägen.²²

4.1.4 Unzureichende Darstellung im Verwendungsnachweis

Bei einem anderen Land hatte der Bundesrechnungshof bei der Prüfung der Regionalisierungsmittel des Jahres 2017 insgesamt 33,1 Mio. Euro an nicht verausgabten Regionalisie-

¹⁹ Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022.

²⁰ Dies betrifft die Jahre 2018, 2019 und 2020.

²¹ Vgl. Haushaltsausschussdrucksache 19/8416 vom 11. Februar 2021 bzw. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/finanzierung-des-oepnv-2017-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 11 f.

²² Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 6.

rungsmitteln bei den Kommunen festgestellt.²³ Dieses Land erklärte sowohl im Anschreiben an das BMDV als auch in einer Fußnote zum Verwendungsnachweis, dass die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel bei den Kommunen Ende des Jahres 2018 auf nunmehr 34,3 Mio. Euro gestiegen seien. Auch hier weist der Bericht der Bundesregierung für 2018 lediglich im Textteil auf den bestätigten Betrag hin.²⁴ Er fehlt in der Berechnung des Gesamtbetrages der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel. Das BMDV begründet dies damit, dass der Betrag im Verwendungsnachweis des Landes nicht eingetragen sei.

4.2 Nachträgliche Korrekturen am Verwendungsnachweis

Ein Land hatte seinen Verwendungsnachweis für das Jahr 2017 mehrfach überarbeitet. In der korrigierten Fassung, die auch in den Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder im Jahr 2017 (Bericht der Bundesregierung für 2017)²⁵ einging, waren die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel bei den Aufgabenträgern mit 191,8 Mio. Euro angegeben. Auf Nachfrage des Bundesrechnungshofes stellte das Land im Oktober 2020 nachträglich fest, dass die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel bei den Aufgabenträgern mit Abschluss des Jahres 2017 tatsächlich 197,8 Mio. Euro betrugen.

Im Verwendungsnachweis für das Jahr 2019 korrigierte das Land nochmals nachträglich die Daten für das Jahr 2017. Es reduzierte die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel zum Anfang des Jahres 2017 um rund 58 Mio. Euro und legte den verringerten Betrag auch den nachfolgenden Angaben zugrunde. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Korrektur fehlte. Die Bundesregierung wies auf diese Änderung in ihrem Bericht für 2018 hin und berücksichtigte sie bei ihren Berechnungen für die Jahre 2017 und 2018.²⁶

Bei den örtlichen Erhebungen zur Prüfung des Jahres 2018 befragte der Bundesrechnungshof das Land nach dem Grund für seine Korrektur. Das Land teilte daraufhin mit, dass die Angaben eines Zweckverbandes seines Landes rückwirkend ab dem Jahr 2016 komplett überprüft werden müssten. In diesem Zweckverband seien Fehler aufgedeckt worden, die eine erneute rückwirkende Bewertung der Regionalisierungsmittel seit dem Jahr 2016 erforderten. Das Land hat dem Bundesrechnungshof bis heute das Ergebnis der Überprüfung nicht mitgeteilt. Die korrekte Summe der Ende des Jahres 2018 nicht verausgabten Regionalisierungsmittel für dieses Land ist daher noch nicht bekannt.

²³ Vgl. Haushaltsausschussdrucksache 19/8416 vom 11. Februar 2021 bzw. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/finanzierung-des-oepnv-2017-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 11.

²⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 6.

²⁵ Bundestagsdrucksache 19/23670 vom 14. Oktober 2020.

²⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 5 Nummer 10 und tabellarische Darstellung der Angaben Land und Summe. Die Zahlen für das Jahr 2016 korrigierte das BMDV nicht, weshalb zwischen dem Abschluss für das Jahr 2016 und dem Übertrag („Reste Vorjahr“) auf das Jahr 2017 eine Differenz besteht.

4.3 Bewertung und Empfehlung

Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes zeigen die dargestellten Sachverhalte zwei wesentliche Probleme bei der Handhabung der Verwendungsnachweise:

- Länder behandeln nicht verausgabte Regionalisierungsmittel bei den Aufgabenträgern uneinheitlich und
- es fehlt ein geordnetes Verfahren für nachträglichen Korrekturbedarf zu Verwendungsnachweisen.

Der Bundesrechnungshof teilt die Auffassung des BMDV, dass auch die bei allen Aufgabenträgern noch nicht für Zwecke des RegG verausgabten Mittel in den jährlichen Verwendungsnachweisen dargestellt werden müssen. Einige Länder lehnen jedoch diese Angaben ab bzw. sehen sich dazu nicht in der Lage.

Die jährlichen Angaben in den Verwendungsnachweisen sind Grundlage für die Berichterstattung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Der Bericht informiert das Parlament u. a. über die Wirksamkeit des RegG und der jährlich verausgabten Regionalisierungsmittel. Am Ende des Jahres noch nicht für den ÖPNV verausgabte Regionalisierungsmittel haben die vom Gesetzgeber bezweckte Wirkung nicht erzielt. Ihre Höhe sollte deshalb dem Deutschen Bundestag bekannt sein, unabhängig davon, in wessen Verfügungsgewalt innerhalb eines Land sie sich befinden.

Nicht verausgabte Regionalisierungsmittel bei den Aufgabenträgern sind zwar aus dem Landeshaushalt abgeflossen, aber damit noch nicht dem ÖPNV zugutegekommen. Ohne Angaben zu den Beständen bei allen Aufgabenträgern eines Landes ist die Information des Deutschen Bundestages unvollständig. Damit fehlt dem Parlament eine belastbare Grundlage für seine weiteren Entscheidungen.

So ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes z. B. eine zuverlässige Bedarfsermittlung im Zusammenhang mit den regelmäßigen Forderungen der Länder nach zusätzlichen Regionalisierungsmitteln nicht möglich.

Die Länder sollten die Aufgabenträger verpflichten, ihnen alle für den Verwendungsnachweis gegenüber dem Bund notwendigen Angaben zu machen. Hierzu gehört auch die Höhe der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel.

Ferner zeigt die Praxis, dass sich Angaben in Verwendungsnachweisen im Nachhinein z. B. wegen neuer Erkenntnisse als falsch herausstellen können. Auch hier ist es wichtig, dass die Länder die notwendigen Korrekturen umgehend an das BMDV weitergeben. Das BMDV muss diese in den Berichten der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag deutlich ausweisen. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes ist es sinnvoll, hierfür ein einheitliches, transparentes Verfahren einzuführen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMDV, die aktuellen Verhandlungen mit den Ländern zum Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV dafür zu nutzen,

- auf Regelungen hinzuwirken, wonach die Länder in ihren Verwendungsnachweisen auch die Regionalisierungsmittel angeben müssen, die zwar aus dem jeweiligen Landeshaushalt abgeflossen, aber von den Aufgabenträgern noch nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind und
- ein einheitliches Verfahren einzuführen, mit dem die Länder dem BMDV nachträgliche Korrekturen an den Verwendungsnachweisen melden müssen.

Des Weiteren empfiehlt der Bundesrechnungshof dem BMDV, diese Informationen in den jährlichen Berichten an den Deutschen Bundestag transparenter darzustellen. Soweit dem BMDV bekannt ist, dass Angaben noch nicht abgesichert sind, sollten sie im Bericht der Bundesregierung deutlich mit einem entsprechenden Vorbehalt ausgewiesen werden.

5 Entwicklung nicht verausgabter Regionalisierungsmittel

Wie bereits dargestellt müssen die Länder seit dem Jahr 2016 Verwendungsnachweise erstellen und darin auch Angaben zu den nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln machen. Zuvor hatten die Länder seit dem Jahr 2008 Transparenznachweise vorzulegen. Diese enthielten zwar weniger detaillierte Angaben, gaben aber auch Aufschluss darüber, wieviel Regionalisierungsmittel die Länder tatsächlich ausgegeben haben. Der Bundesrechnungshof hat diese Informationen ausgewertet.²⁷

5.1 Nicht verausgabte Regionalisierungsmittel des Jahres 2018

Im Jahr 2018 hatte der Bund den Ländern Regionalisierungsmittel von insgesamt 8 498 Mio. Euro zugewiesen.²⁸ Nach dem Bericht der Bundesregierung haben die Länder hiervon im Jahr 2018 lediglich 7 832 Mio. Euro verausgabt.²⁹ Das entspricht einem Anteil von 92,2 % der vom Bund erhaltenen Mittel. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Länder im Jahr 2018 von

²⁷ Siehe auch Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2016, Haushaltsausschussdrucksache 19/4246 vom 22. Oktober 2019 bzw. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2019/oepnv-2016-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 16 ff und Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2017, Haushaltsausschussdrucksache 19/8416 vom 11. Februar 2021 bzw. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/finanzierung-des-oepnv-2017-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 14 ff.

²⁸ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 2.

²⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 2.

den aus dem Bundeshaushalt zugewiesenen Regionalisierungsmitteln 666 Mio. Euro bzw. 7,8 % nicht für den ÖPNV ausgaben. Auch die Regionalisierungsmittel der Jahre 2016 und 2017 kamen nicht vollständig dem ÖPNV zugute.

Tabelle 1

Nicht verausgabte Regionalisierungsmittel in den Jahren 2016 bis 2018

	2016	2017	2018
	<i>in Euro</i>		
zugewiesene Regionalisierungsmittel (laut RegG)	8 200 000 000	8 347 600 000	8 497 856 800
ausgegebene Regionalisierungsmittel (laut Bericht der Bundesregierung für 2018)	7 339 819 245	7 427 088 888	7 831 821 472
nicht verausgabte Regionalisierungsmittel	860 180 755	920 511 112	666 035 328
	<i>in %</i>		
prozentualer Anteil der ausgegebenen an den zugewiesenen Regionalisierungsmitteln	89,51	88,97	92,16

Quelle: Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder 2018, Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022.

Vierzehn Länder haben die im Jahr 2018 erhaltenen Regionalisierungsmittel nicht vollständig ausgegeben. Dabei gaben zwei von ihnen im Jahr 2018 weniger Regionalisierungsmittel aus als im Jahr 2017. Zwei Länder setzten im Jahr 2018 mehr Regionalisierungsmittel ein, als sie im Jahr 2018 vom Bund erhalten haben. Sie bauten ihre Ende 2017 angesammelten, nicht verausgabten Regionalisierungsmittel um insgesamt 15 Mio. Euro ab.

5.2 Anstieg des Bestands an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln seit dem Jahr 2008

Die Höhe der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel stieg seit Einführung der Transparenznachweise stetig an.³⁰ Die unter Tz. 4 geschilderten Sachverhalte zeigen, dass die Summe der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel zum Ende des Jahres 2018 derzeit nicht genau zu beziffern ist. Um die Größenordnung annähernd bestimmen zu können, geht der Bundesrechnungshof bei seiner Berechnung von dem von der Bundesregierung in ihrem Bericht 2018 genannten Betrag von 4 589 Mio. Euro aus.³¹ Hierzu ist der von der Bundesregierung nur im Textteil des Berichts für 2018 erwähnte, vom entsprechenden Land aber be-

³⁰ In den Jahren 1996 bis 2007 mussten die Länder keine entsprechenden Angaben machen. Die Höhe der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel in diesem Zeitraum ist dem Bund daher nicht bekannt.

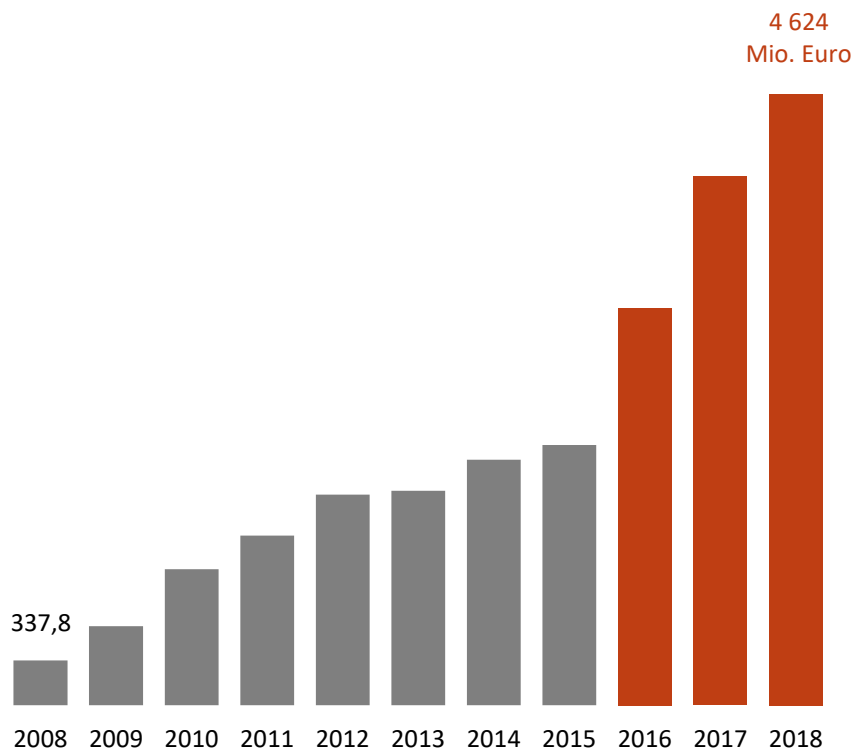
³¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 5 und letzte Seite der Anlage.

stätigte Betrag von 34,3 Mio. Euro³² zu addieren. Gleiches gilt für die vom Bundesrechnungshof festgestellten 0,9 Mio. Euro.³³ Damit ergibt sich bei den nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln zum Ende des Jahres 2018 eine (vorläufige) Summe von 4 624,2 Mio. Euro.³⁴ Der tatsächliche Betrag könnte wegen der fehlenden Angaben einiger Länder höher ausfallen.

Abbildung 2

Deutlicher Aufwuchs nicht verausgabter Regionalisierungsmittel

Seit dem Jahr 2008 haben sich die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel mehr als dreizehnfacht. In den Jahren 2016 bis 2018 stiegen sie besonders stark auf 4 624 Mio. Euro an.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Transparenz- und Verwendungsnachweise der Länder sowie Feststellungen des Bundesrechnungshofes.

Die Länder übermitteln dem BMDV mit dem Verwendungsnachweis auch Angaben über die geplante Verwendung der noch nicht verausgabten Mittel. Ein Teil der Länder gab an, die

³² Vgl. Tz. 4.1.4.

³³ Vgl. Tz. 4.1.2.

³⁴ 4 589 Mio. Euro + 0,9 Mio. Euro + 34,3 Mio. Euro = 4 624,2 Mio. Euro.

Regionalisierungsmittel für zukünftige Investitionsvorhaben in die Infrastruktur³⁵ sowie zur Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und zu deren Grundüberholung bzw. Modernisierung „anzusparen“.³⁶ Die ostdeutschen Länder gaben zusätzlich an, dass die noch nicht für Zwecke des RegG verwendeten Mittel als Rücklage für bis zum Jahr 2022 sinkende Zuweisungsbeträge benötigt würden.³⁷ Diese sei notwendig, um eine langfristige Finanzierung des ÖPNV/SPNV sicherzustellen.

Bei einigen Ländern waren die bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln im Vergleich zu den im Jahr 2018 neu erhaltenen Bundesmitteln beträchtlich.

Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 gingen beim BMDV teilweise verspätet ein³⁸ und sind noch nicht abschließend geprüft. Eine kursorische Prüfung deutet aber darauf hin, dass der Gesamtbestand an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln im Jahr 2019 auf rund 5 000 Mio. Euro angestiegen ist.³⁹

Die Bundesregierung führte bereits in ihren Berichten an das Parlament zu den Regionalisierungsmitteln der Jahre 2016 und 2017 aus, dass *„darauf zu achten [sein] wird, dass die Mittel tatsächlich innerhalb angemessener Fristen zweckentsprechend von den Ländern eingesetzt werden“*.⁴⁰ Im damaligen Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur kündigte das BMDV im Oktober 2018 Gespräche mit den Ländern an, *„dass es zu einer guten und schnellen Mittelverwendung komme.“* Anfang 2020 forderte der Deutsche Bundestag in der Beratung zur fünften Änderung des RegG die Bundesregierung auf, *„sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass diese die derzeitigen Ausgabereste bei den Regionalisierungsmitteln im Sinne des Regionalisierungsgesetzes verausgaben.“*⁴¹ Der Haushaltsausschuss äußerte im Februar 2021 einstimmig die Erwartung, dass die Bundesregierung die Länder dazu anhält, die noch nicht verausgabten Mittel wirtschaftlich und zügig für Zwecke des RegG einzusetzen.⁴²

Das RegG bietet dem Bund keine rechtliche Handhabe, auf den Abbau der hohen Bestände hinzuwirken. Bereits in ihrem Bericht zu den Regionalisierungsmitteln 2016 verwies die Bundesregierung darauf, dass die Bestände an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln auf

³⁵ Ein Land benötigt z. B. einen größeren dreistelligen Millionen-Betrag als zugesagten Landesanteil an einem Vorhaben des Bedarfsplans Schiene (Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz). Ein anderes Land benötigt einen größeren dreistelligen Millionen-Betrag zur Finanzierung seines Landesanteils an einem Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

³⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 5, Nummer 10.

³⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 5, Nummer 10.

³⁸ Nach § 6 Absatz 2 RegG endete die Frist für die Vorlage der Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 am 30. September 2020.

³⁹ Drei Länder haben ihre Bestände im Jahr 2019 um insgesamt 150 Mio. Euro abgebaut.

⁴⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/3395 vom 16. Juli 2018, Seite 6, Nummer 9 und Bundestagsdrucksache 19/23670 vom 14. Oktober 2020, Seite 7, Nummer 9.

⁴¹ Vgl. Plenarprotokoll 19/143: Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 143. Sitzung vom 30. Januar 2020, TOP 12, Seite 17909, Bundestagsdrucksache 19/16909.

⁴² Vgl. Kurzprotokoll der 89. Sitzung am 24. Februar 2021, TOP 11, Haushaltsausschussdrucksache 19/8434 Ziffer 3.

die Rechtslage zurückzuführen seien.⁴³ Nach dem RegG seien die den Ländern jährlich zustehenden Mittel in gleichen Monatsraten unabhängig vom Bedarf und vom Nachweis der Verwendung auszus zahlen.

5.3 Bewertung und Empfehlung

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes ist es bedenklich, dass die Länder und ihre Aufgabenträger die steuerlichen Zuweisungen des Bundes bis Ende des Jahres 2018 in einer Größenordnung von mehr als 4 600 Mio. Euro nicht für den gesetzlichen Zweck verausgabt hatten. Die derzeitigen, noch laufenden Prüfungen der Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 deuten bereits daraufhin, dass der Umfang der nicht verausgabten Regionalisierungsmittel in dieser Zeit weiter angestiegen ist. Es bleibt zu beobachten, ob die Bestände nach den zu Beginn des Jahres 2020 und Ende des Jahres 2022 in Kraft getretenen deutlichen Aufstockungen der Regionalisierungsmittel weiter angewachsen sind bzw. anwachsen werden.

Mit Blick auf die hohe gesellschafts- und umweltpolitische Bedeutung eines leistungsfähigen ÖPNV sowie den unstrittigen Handlungsbedarf ist es angezeigt, dass die Länder diese Mittel alsbald zweckentsprechend verwenden. Dies ist auch die Auffassung der Bundesregierung. Zudem ist es unbefriedigend, wenn der (teilweise kreditfinanzierte) Bundeshaushalt zu einem Zeitpunkt belastet wird, zu dem die Länder die Mittel noch gar nicht benötigen.

Auch der Bundesrechnungshof sieht einen wesentlichen Grund für den kontinuierlichen Aufwuchs an nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln in der gesetzlich festgelegten Auszahlungssystematik. Sie ist vom tatsächlichen Mittelbedarf entkoppelt. Folge ist, dass ein wachsendes Mittelvolumen trotz Abfluss aus dem Bundeshaushalt nicht dem gesetzlich vorgegebenen Zweck zugutekommt.

Der Bundesrechnungshof hält es auch nicht für ausgeschlossen, dass die letzten Gesetzesnovellen mehr Regionalisierungsmittel vorgesehen haben, als die Länder zeitnah für den ÖPNV ausgeben können.

Der Bundesrechnungshof bestärkt das BMDV darin, weiterhin auf die Länder einzuwirken, damit diese die Mittel zeitnah zweckentsprechend verwenden. Es sollte die Länder auf die entsprechende Erwartung des Deutschen Bundestages hinweisen. Sie sollten nachvollziehbare Konzepte vorlegen, wie die vorhandenen Reste an Regionalisierungsmitteln abgebaut werden können. Das von den Ländern immer wieder vorgebrachte Argument der Vorsorge für „schlechtere Zeiten“ oder künftige Investitionsvorhaben ist bei Restbeständen in dieser Größenordnung nicht überzeugend.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere eine Änderung des Auszahlungsverfahrens geprüft werden. Solche Ge-

⁴³ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/3395 vom 16. Juli 2018, S. 3 f.

setzesänderungen setzen eine entsprechende Kooperationsbereitschaft der Länder voraus. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, bei den laufenden Verhandlungen über einen Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV auf eine Regelung hinzuwirken, mit der eine Ansammlung von nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln bei den Ländern künftig verhindert wird.

6 Eigenbeitrag der Länder zu den ÖPNV-Ausgaben des Jahres 2018

Nach den verfassungsrechtlichen Regelungen ist der ÖPNV eine Länderaufgabe. Damit sind die Länder auch für die Finanzierung des ÖPNV zuständig. Der Bund unterstützt die Länder dabei lediglich z. B. mit Regionalisierungsmitteln und Finanzhilfen für Investitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses von Februar 2021 soll die Bundesregierung darauf hinwirken, dass sich künftig alle Länder angemessen mit eigenen Landesmitteln an der Finanzierung des ÖPNV beteiligen.⁴⁴ Im Jahr 2021 hat der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung des Bundesrates eine klarstellende Regelung in das RegG aufgenommen, nach der die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie jedes Jahr angemessene eigene Beiträge zur Finanzierung des ÖPNV leisten.⁴⁵

Die Bundesregierung macht in ihren Berichten an den Deutschen Bundestag über die Verwendung von Regionalisierungsmitteln keine Angaben dazu, in welchem Umfang die Länder zusätzlich zu den Regionalisierungsmitteln des Bundes eigene Mittel für den ÖPNV einsetzen. Der Grund dafür ist, dass die Länder gegenüber dem Bund hierzu nicht auskunftspflichtig sind.

6.1 Abfrage bei den Ländern

Der Bundesrechnungshof fragte bei den Ländern ab, wie viele Mittel sie aus den Landeshaushalten⁴⁶ im Jahr 2018 zusätzlich zu den Regionalisierungsmitteln für den ÖPNV einsetzten (Landesmittel). Die Länder machten ihre Angaben auf freiwilliger Basis. Danach leisteten sie aus den Landeshaushalten hierfür insgesamt 2 426 Mio. Euro. Nach dem Bericht der Bundesregierung für 2018 verwendeten die Länder von den zugewiesenen Regionalisierungsmitteln insgesamt 7 832 Mio. Euro für Zwecke des ÖPNV. Dies ergibt Gesamtausgaben für den ÖPNV von 10 258 Mio. Euro.

⁴⁴ Vgl. Kurzprotokoll der 89. Sitzung des Haushaltsausschusses am 24. Februar 2021, TOP 11, Seite 24 ff, Haushaltsausschussdrucksache 19/8434, Ziffer 3.

⁴⁵ Vgl. § 5 Absatz 1 Satz 3 RegG.

⁴⁶ Einschließlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (siehe Fußnote 18).

Tabelle 2

Landesmittel und Regionalisierungsmittel

	2016	2017	2018
	<i>in Euro</i>		
ausgegebene Regionalisierungsmittel (laut Bericht der Bundesregierung für 2018)	7 339 819 245	7 427 088 887	7 831 821 472
Landesmittel (Angaben der Länder gegenüber dem Bundesrechnungshof)	2 695 769 320	2 722 961 712	2 426 469 503
Summe ausgegebene Regionalisierungsmittel und Landesmittel	10 035 588 565	10 150 050 599	10 258 290 975
	<i>in %</i>		
prozentualer Anteil der Landesmittel an der Summe	26,86	26,83	23,65

Quellen:

Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder 2018, Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022.

Schriftliche Abfrage des Bundesrechnungshofes bei den Ländern.

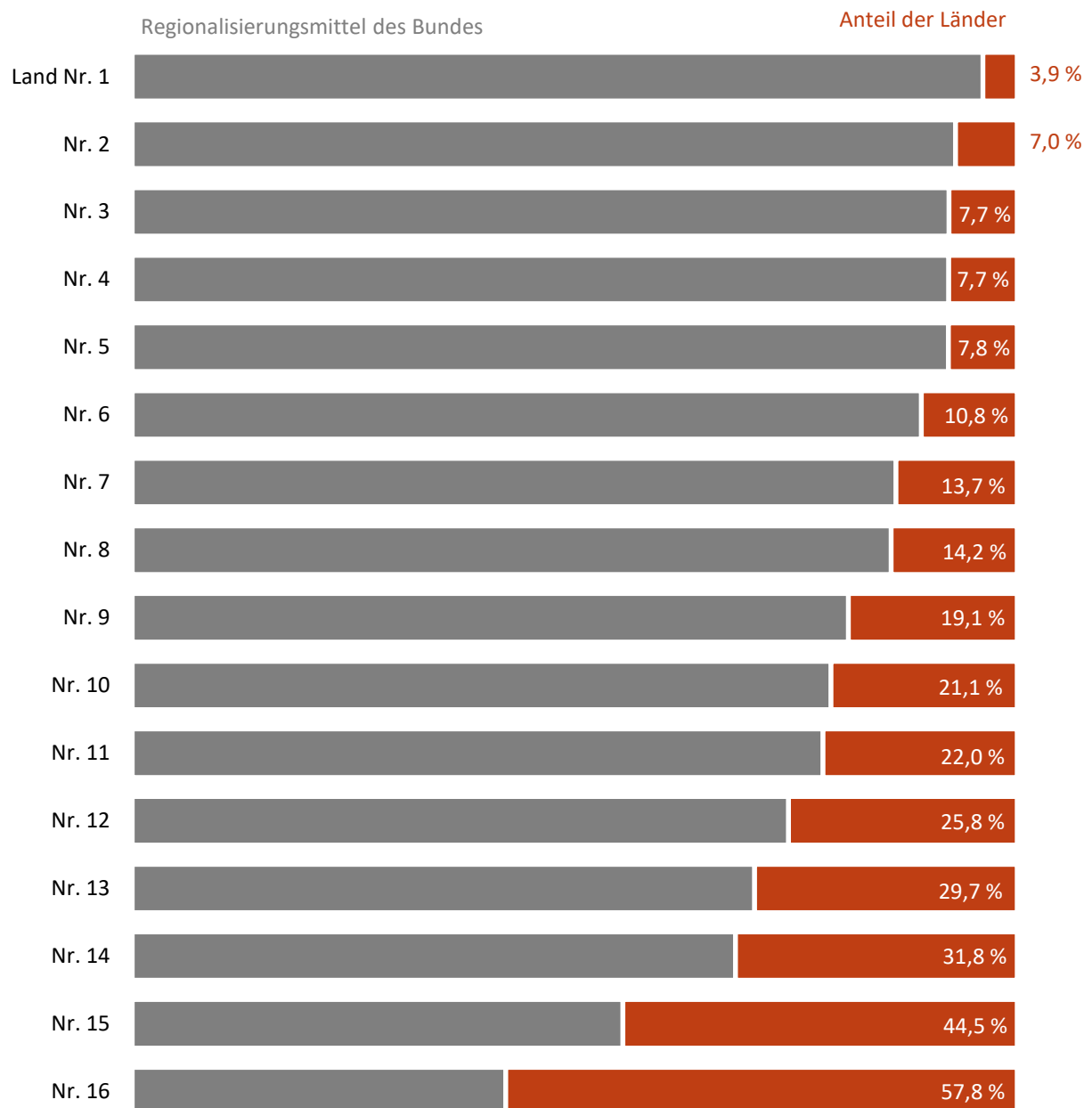
Damit standen im Jahr 2018 die Landesmittel für den ÖPNV (23,65 %) zu den ausgegebenen Regionalisierungsmitteln (76,35 %) in einem Verhältnis von etwa 1 : 3. Der prozentuale Anteil der Landesmittel betrug in den Jahren 2016 und 2017 noch jeweils rund 27 %. Wie in den Vorjahren bereits festgestellt, war der Anteil der einzelnen Länder sehr unterschiedlich. Im Jahr 2018 leisteten elf Länder einen Eigenbeitrag unterhalb des Durchschnittswertes von 23,65 %. Die Bandbreite des Landesengagements lag im Jahr 2018 zwischen 3,9 und 57,8 %.⁴⁷

⁴⁷ Zum Vergleich: Im Jahr 2016 bewegte sich der Anteil zwischen 2 und 62 % und im Jahr 2017 zwischen 6,3 und 64 % (Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2016, Haushaltsausschussdrucksache 19/4246 vom 22. Oktober 2019 bzw. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2019/oepnv-2016-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 23 und Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Regionalisierungsmitteln im Jahr 2017, Haushaltsausschussdrucksache 19/8416 vom 11. Februar 2021 bzw. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/finanzierung-des-oepnv-2017-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 20).

Abbildung 3

Priorität des ÖPNV anhand der Landesmittel überwiegend nicht erkennbar

Anteile der verwendeten Regionalisierungsmittel und der Landesmittel im Jahr 2018



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Schriftliche Abfrage des Bundesrechnungshofes bei den Ländern.

Der Bundesrechnungshof stellte zudem fest, dass alle Länder ihre angegebenen Eigenbeiträge für den ÖPNV anteilig auch aus den Kompensationsleistungen des Bundes nach dem

Entflechtungsgesetz zahlten.⁴⁸ Der Anteil der Entflechtungsgesetzmittel an den insgesamt eingebrachten Eigenbeiträgen lag bei 23,2 % bzw. 570,6 Mio. Euro.

In welchem Umfang neben den Ländern auch die Kommunen aus eigenen Mitteln Zwecke des ÖPNV finanzierten, konnte der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung nicht feststellen. Hierzu fehlten ausreichende Angaben der Länder. In den aktuellen Verhandlungen zum Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV versuchen der Bund und die Länder, Daten zu den Mitteln zu erheben, die die Kommunen aus ihren Haushalten für den ÖPNV beisteuern.

6.2 Bewertung und Empfehlung

Insgesamt hat sich der Finanzierungsbeitrag für den ÖPNV aus den Landeshaushalten im Jahr 2018 verringert. Dagegen war der Finanzierungsbeitrag des Bundes nach dem RegG im Vergleich zum finanziellen Engagement zahlreicher Länder überproportional hoch. Die Summe der Länderanteile sank gegenüber dem Vorjahr um 3 % bzw. 300 Mio. Euro. Gerade mit Blick auf die von allen Beteiligten angestrebten Klima- und Umweltziele ist die finanzielle Zurückhaltung vieler Länder nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, da der ÖPNV verfassungsrechtlich zu den Kernaufgaben der Länder im Bereich der Daseinsfürsorge zählt. Ihm kommt eine herausragende Bedeutung im Kontext der föderalen Aufgabenzuweisung zu.

Zahlreiche Länder haben im Jahr 2018 der Finanzierung des ÖPNV aus eigenen Mitteln keine große Priorität eingeräumt. Stattdessen fordern sie wiederkehrend eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel. Dies führt der Bundesrechnungshof vor allem darauf zurück, dass es den Ländern weiterhin freigestellt ist, in welchem Umfang sie sich an der Finanzierung dieser Aufgabe beteiligen. Hierdurch könnte die verfassungsrechtlich normierte föderale Aufgabenteilung letztlich ad absurdum geführt werden.

Der Bund sollte die Länder dazu bewegen, die Bedeutung des ÖPNV bei der Festlegung von Haushaltsschwerpunkten konsequenter zu berücksichtigen. Im Interesse einer auskömmlichen Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV wäre ein stärkeres finanzielles Engagement der Länder dringend geboten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der ÖPNV aufgrund der ungleichen Finanzierungsverhältnisse faktisch zunehmend als Bundesaufgabe wahrgenommen wird, obwohl er zu den Kernaufgaben der Länder gehört.

Bei den laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV geht es auch um die Finanzierungsbeteiligung von Bund, Ländern und Kommunen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, diese Gelegenheit zu nutzen und auf angemessene Finanzierungsbeiträge von Ländern und Kommunen hinzuwirken.

⁴⁸ Siehe Fußnote 18.

7 Abgestimmte Stellungnahme der zuständigen Bundesressorts

Das BMDV und das BMF bestätigen erneut die vom Bundesrechnungshof vertretene Auffassung, dass grundsätzlich alle nicht für den ÖPNV verausgabten Regionalisierungsmittel im Verwendungsnachweis anzugeben sind, unabhängig davon, auf welcher Verwaltungsebene eines Landes diese zur Verfügung stehen. Das BMDV habe die Länder mehrfach darauf hingewiesen.⁴⁹ Dies belege, dass es darauf hinwirke, dass die Länder die nicht verausgabten Regionalisierungsmittel entsprechend deklarierten.

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes in den Tz. 4.1.1 bis 4.1.4 werde das BMDV prüfen. In seinen Bericht an das Parlament könne es aber nur Korrekturen des Verwendungsnachweises berücksichtigen, die das jeweilige Land selbst vorgenommen hat. Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes könne es ohne entsprechende Korrektur des Verwendungsnachweises durch das Land nicht übernehmen, da sonst die Transparenz der Daten nicht sichergestellt sei.

Alle Anpassungen der Verwendungsnachweise müssten dem BMDV durch die Länder zeitnah mitgeteilt werden. Nachträgliche Korrekturen der Länder an den Verwendungsnachweisen berücksichtige das BMDV in den nachfolgenden Berichten an den Deutschen Bundestag bei den Vorjahreszahlen. Zusätzlich würden sie mit einer Fußnote unter der Tabelle als Korrektur gegenüber dem Vorjahresbericht gekennzeichnet.

Zur Empfehlung des Bundesrechnungshofes, die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere eine Änderung der Auszahlungssystematik zu prüfen, weist das BMDV auf Artikel 106a Grundgesetz hin. Dieser sei Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens und bestimme den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Auszahlung der Regionalisierungsmittel. Bei diesen handele es sich um Finanzmittel der Länder.

Die Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes beruhten auf Erhebungen direkt bei den Ländern. Die Bundesverwaltung habe hingegen keine tiefergehenden Prüfungs- oder Erhebungsrechte gegenüber den Ländern bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Regionalisierungsmittel.

Das BMDV werde weiterhin darauf hinwirken, dass die Länder die bisher nicht verausgabten Regionalisierungsmittel zweckentsprechend einsetzen. Konkrete Vorgaben könnte die Bundesverwaltung den Ländern jedoch nicht machen, da hierfür eine rechtliche Handhabe fehle. Das BMDV werde die Entwicklung der Reste weiterhin im Blick behalten und nach den vorliegenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechend handeln bzw. Gespräche mit den Ländern suchen.

Die Bundesregierung unterstütze die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Länder sich mit eigenen Landesmitteln stärker finanziell für den ÖPNV engagieren müssten. Eine rechtliche Handhabe gegenüber den Ländern habe die Bundesregierung aber auch hier nicht.

⁴⁹ Siehe auch Bundestagsdrucksache 20/672 vom 25. Januar 2022, Seite 6.

Hinsichtlich der Empfehlung des Bundesrechnungshofes, im Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV Verbesserungen anzustreben, teilt das BMDV mit, dass dieser Pakt bisher nicht habe unterzeichnet werden können. Die Länder hätten eine Unterzeichnung von einer weiteren Erhöhung der Regionalisierungsmittel abhängig gemacht. Der Abschluss des Ausbau- und Modernisierungspaktes werde nun für die Frühjahrs- bzw. Herbst-Verkehrskonferenz 2023 angestrebt. Das Achte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes würde zur Abfederung von Preissteigerungen infolge des Ukrainekriegs dem System notwendige finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. So solle der ÖPNV mindestens auf dem bestehenden Niveau seinen Beitrag zur Verkehrswende und bei der Erreichung der Klimaschutzziele leisten.

8 Fazit

Das BMDV und das BMF stimmen den Bewertungen des Bundesrechnungshofes weitgehend zu. Der Bundesrechnungshof hält an seinen Empfehlungen fest.

Um einen einheitlichen Umgang mit den Verwendungsnachweisen zu erreichen, sollte das BMDV konsequent weiter darauf hinwirken, dass die Länder im Verwendungsnachweis nicht verausgabte Regionalisierungsmittel aller Verwaltungsebenen (einschließlich der Aufgabenträger und Kommunen) ausweisen. Dies gilt auch für notwendige nachträgliche Korrekturen. So wäre z. B. konkret zu regeln bis wann die Länder notwendige Änderungen im Verwendungsnachweis vornehmen müssen.

Die Hinweise des BMDV und des BMF auf die fehlenden rechtlichen Möglichkeiten der Bundesverwaltung verdeutlichen die Schwächen der aktuellen Finanzierungssystematik. So entsteht z. B. eine empfindliche Erkenntnislücke, wenn das BMDV keine vertiefenden Informationen zur zweckentsprechenden Verwendung der Regionalisierungsmittel selbst erheben darf.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte die Bundesregierung daher die Verhandlungen zum Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV nutzen, um aus Bundessicht notwendige Verbesserungen zu bewirken. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes hat der Bund den finanziellen Forderungen der Länder zumindest teilweise entsprochen. Dies sollte die Länder dazu bewegen, ihrerseits dem Bund entgegen zu kommen. Erforderlichenfalls sollte der Bund weitere finanzielle Zugeständnisse davon abhängig machen, dass die derzeitigen Mängel ausgeräumt werden.

Ahrendt

Elbert

Bauer-Siewert

Beglaubigt: Rois, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Anlage:

Zuwächse an regulären Regionalisierungsmitteln durch die fünfte und achte Änderung des RegG

Jahr	Bundeszuweisungen nach RegG in der bis 2020 geltenden Fassung	Zusätzliche Bundeszuweisungen aufgrund der 5. Änderung des RegG ab 2020	Zusätzliche Bundeszuweisungen aufgrund der 8. Änderung des RegG ab 2022	Bundeszuweisungen gesamt nach 8. Änderung des RegG
2015	7.408.125.000			
2016	8.200.000.000			8.200.000.000
2017	8.347.600.000			8.347.600.000
2018	8.497.856.800			8.497.856.800
2019	8.650.818.222			8.650.818.222
2020	8.806.532.950	150.000.000		8.956.532.950
2021	8.965.050.544	302.700.000		9.267.750.544
2022	9.126.421.453	308.148.600	1.000.000.000	10.434.570.053
2023	9.290.697.039	463.695.275	1.143.214.841	10.897.607.155
2024	9.457.929.586	472.041.790	1.294.563.994	11.224.535.370
2025	9.628.172.319	480.538.542	1.452.560.570	11.561.271.431
2026	9.801.479.420	489.188.236	1.617.441.917	11.908.109.574
2027	9.977.906.050	497.993.624	1.789.453.187	12.265.352.861
2028	10.157.508.359	506.957.509	1.968.847.578	12.633.313.447
2029	10.340.343.509	516.082.744	2.155.886.596	13.012.312.850
2030	10.526.469.693	525.372.234	2.350.840.309	13.402.682.235
2031	10.715.946.147	534.828.934	2.553.987.622	13.804.762.703
Summe	150.490.732.092	5.247.547.487	17.326.796.614	173.065.076.193

Quelle: RegG in der Fassung vom 25. Mai 2022 (BGBl. I Seite 812), Fünftes Gesetz zur Änderung des RegG vom 6. März 2020 (BGBl. I Seite 445) und Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2052).